

Mehr Möglichkeiten für Exporte/Reexporte bestimmt für Syrien

Am 12. Juni 2013 hat das amerikanische Außenministerium (*Department of State*) gewisse Lockerung der Embargobestimmungen für Syrien bekannt gegeben.

Bestimmte Produkte, die für den Wiederaufbau in Syrien benötigt werden und somit der syrischen Bevölkerung zugute kommen, können mittels einer Genehmigung von BIS (*Export oder Reexport License*) ab sofort nach Syrien exportiert, bzw. reexportiert werden können.

Zum Beispiel werden Export bzw. Reexportgenehmigungen nach eingehender Prüfung für bestimmte Güter, Software und Technologien erteilt, die dem Wiederaufbau des Landes zugute kommen. Bei den von dieser Ausnahmeregelung betroffenen Gütern handelt es sich unter anderem (nicht ausschließlich!) um solche, die für die Wasserversorgung Syriens benötigt werden, um Hygiene Artikel (z.B. sanitäre Anlagen, etc.), um Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft, zur Lebensmittelherstellung, für die Energieversorgung, für die Öl- und Gasförderung, um Güter des Bau- und Ingenieurgewerbes, um Transportmittel - alles in allem um Güter die zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes dringend benötigt werden.

Es wird daran erinnert, dass der Export und Reexport von Nahrungsmitteln und Medizin zur Zeit keiner Genehmigung des Handelsministeriums bedarf.

Medizinische Geräte und Güter aus dem Bereich der Telekommunikation sind lizenzfähig, d.h. auch hierfür können Anträge ab sofort eingereicht werden, die nach eingehender Überprüfung im *Bureau of Industry and Security* (BIS) bei Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen erteilt werden.

Bei eventuellen Rückfragen, wenden Sie sich direkt an die ‚Foreign Policy Division‘
im ‚Bureau of Industry and Security‘ in Washington (Tel. 202-482-4252).

© Marianne Bamberger, US-Excon, München

für IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.